

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der § 1 Abs. 1 und §§ 8 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46 ff.) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee vom 04.12.2014, in den Fassungen der 1. Änderung vom 17.09.2015, der 2. Änderung vom 06.12.2018 und der 3. Änderung vom 05.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen, die Asche der Verstorbenen in geschlossenen Urnen zu bestatten.
In den Urnenkammern sind die Asche in geschlossenen Urnen oder Aschekapseln zu bestatten .

2. § 9 Absatz 6 wird wie folgt erweitert:

§ 9 Grabherstellung

- (6) Auf den einzelnen Friedhöfen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

Friedhof	Friedersdorf	Muldenstein	Schlaitz	Gossa	Plodda	Krina	Gröbern
Grabarten							
Reiheneinzelgrabstätte	X	nicht verfügbar					
Reihenurnengrabstätte	X	nicht verfügbar					
Wahleinzelngrabstätte	X	X	X	X	X	X	X
Wahldoppelgrabstätte	X	X	X	X	X	X	X
Wahlurnengrabstätte	X	X	X	X	X	X	X

Wahlkindergrab- stätte	X	X	X	X	X	X	X
Urnengemein- schaftsanlage	X	X	X	X	X	X	X
Urnenkammer in Urnenwänden	nicht verfüg- bar	X	nicht verfüg- bar	nicht verfüg- bar	nicht verfüg- bar	nicht verfüg- bar	nicht verfüg- bar

3. § 10 wird wie folgt erweitert:

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen für:

Leichen	25 Jahre
Aschen	20 Jahre
bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind	10 Jahre
Aschen in Urnenkammern (Urnenwand)	15 Jahre

4. § 12 Absatz 2 Buchstaben e) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden:

- a) Reiheneinzelgrabstätte
- b) Reihenurengrabstätte
- c) Urnengemeinschaftsanlage
- d) Ehrengrabstätte
- e) Wahlgrabstätte (Wahleinzeln-, Wahldoppel-, Wahlurnen-, Wahlkindergrabstätte, Urnenkammer in Urnenwand))

5. In § 17 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Aschen), 25 Jahren (Leichen), 15 Jahren (Aschen in Urnenkammern) oder 10 Jahren (Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Grundsätzlich werden die Wahlgrabstätten nur der Reihe nach abgegeben und umfassen nicht mehr als 2 nebeneinander liegende Grabstellen. Die Lage der Wahlgrabstätte – Urnenkammer in Urnenwand – wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht kann erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden.

6. § 18 wird um den Absatz 5 wie folgt erweitert:

§ 18 Belegung von Wahlgrabstätten

- (5) In jeder Urnenkammer können bis zu 3 Überurnen oder 4 Aschekapseln beigesetzt werden.

7. Es wird ein neue Paragraph § 18a mit der Bezeichnung „Urnenkammern in Urnenwänden“ eingefügt

§ 18a Urnenkammern in Urnenwänden

- (1) Urnenkammern sind pflegefreie Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall zur Beisetzung von Urnen oder Aschekapseln abgegeben werden.
- (2) Für die Urnenkammer wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag jährlich verlängert werden.
- (3) Die Urnenwand wird durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofspflege unterhalten.
- (4) Als Verschlussplatte für die Urnenkammern sind ausschließlich die von der Gemeinde gestellten Platten zu verwenden.
Für die Beschriftung von Verschlussplatten ist ein einheitliches Erscheinungsbild gemäß § 20a zu wahren. Die Beschriftung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmen anzufertigen, die der Grabnutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beauftragen hat.
- (5) Die Urnenkammer darf nur mit einer von der Gemeinde beschafften Verschlussplatte verschlossen werden. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten ist nur durch einen Vertreter der Gemeinde zulässig.
- (6) Es ist nicht gestattet, Urnenkammern zu öffnen, zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen/Aschekapseln zu entnehmen.
- (7) Die Verschlussplatte wird dem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung übergeben.
Die gravierten Verschlussplatten sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Tage vor der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu übergeben.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Verschlussplatten und die Urne/n oder Aschekapsel/n durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
Die Urnen und Aschekapseln werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise bestattet, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden muss.
Die Verschlussplatten gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
Verschlussplatten, die nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes vom Grabnutzungsberechtigten in der Friedhofsverwaltung abgeholt werden, werden auf dessen Kosten entsorgt.
- (9) Für das Ablegen von Grabschmuck an den Urnenwänden ist der dafür vorgesehene Platz vor der Urnenwand zu nutzen.
Die untersten Urnenkammern dürfen durch den Grabschmuck nicht verdeckt werden.
Der Grabschmuck sollte so abgelegt werden, dass stattfindende Beisetzungen nicht beeinträchtigt werden.
Verwelkte Blumen und leere Kerzenhüllen sind zeitnah vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Abfallplatz auf dem Friedhof ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Gemeinde behält sich ein Entfernen von Abraum vor.

- (10) Jegliches Befestigen von Grablichtern oder sonstigen Gegenständen ist untersagt. Werden Grablichter, Ornamente oder Gegenstände angebracht oder aufgestellt, die die Ablage, die Verschlussplatte, die Urnenwände oder die Vorflächen verunreinigen, behält sich die Gemeinde vor, den Ersatz der beschädigten Flächen vom Grabnutzungsberechtigten zu verlangen.
Im gesamten Bereich der Urnenwand behält sich die Gemeinde das Recht zur ersatzlosen Entfernung von unrechtmäßig angebrachten oder aufgestellten Gegenständen vor.
- (11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenkammern.

8. Es wird ein neuer Paragraph § 20 a mit der Bezeichnung „Gestaltungsvorschriften für Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenwänden“ eingefügt

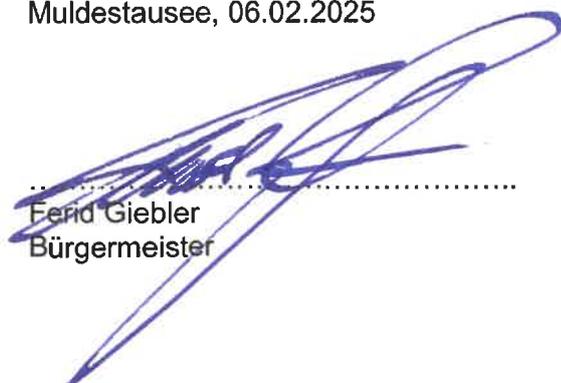
§ 20a Gestaltungsvorschriften für Verschlussplatten der Urnenkammern in Urnenwänden

- (1) Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten.
Größe und Anordnung der Grabinschrift auf den Verschlussplatten sind deren Größe entsprechend anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet und stark vertieft eingearbeitet werden. Dabei ist auf die von der Gemeinde vorgeschriebene Schriftart, Schriftgröße und Schriftform zu achten.
- (2) Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer gemäß § 6 zu beschriften.
- (3) Zur Gestaltung der Verschlussplatten ist eine eingravierte cremefarbene Schrift in Schriftform Antiqua oder Minusk-V mit einer Schriftgröße von 40 mm, Zahlen von 20 mm zu verwenden. Auf den Verschlussplatten dürfen neben den persönlichen Daten der/des Verstorbenen wie Name, evtl. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum keine aufgesetzten oder eingearbeiteten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden.
Innschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
- (4) Der Schriftentwurf ist vorab mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldestausee, 06.02.2025


.....
Ferid Giebler
Bürgermeister

